

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 25.04.2019

Aktenzeichen: KAG Mainz M 06/19 Mz

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Hospital gGmbH,

- Klägerin -

2. Mitarbeitervertretung,

- Beklagte -

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 25.04.2019 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter D. und W. für Recht erkannt:

1. Die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung des Mitarbeiters, Herrn S., in die Vergütungsgruppe P 12 Stufe 2 der Anlage 31 AVR wird ersetzt.
2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend im Rahmen des von der Dienstgeberin eingeleiteten Zustimmungsersetzungsverfahrens um die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung eines leitenden Mitarbeiters in der Pflege.

Die Klägerin betreibt ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung. Sie erbringt für die Bevölkerung der Region B. insbesondere medizinische Leistungen im Bereich der inneren Medizin, Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie. Daneben wird die Hals-Nasen- und Ohrenmedizin sowie die Gynäkologie als Belegabteilung betrieben. Die Klägerin verfügt über 173 Planbetten, zu deren Betrieb sie in der Regel 264 Mitarbeitende beschäftigt.

Die Berufsgruppe der Pflegenden ist im Krankenhausbetrieb in der Weaning- und Intensivstation, auf drei Pflegestationen sowie in dem Funktionsdienst eingesetzt. Der Funktionsdienst umfasst neben der Hygiene auch die Bereiche OP, Anästhesie, Intensivmedizin, Endoskopie und die interdisziplinäre Notaufnahme.

Der Bereich der Notaufnahme verfügt über keine Betten. Die Leitung im Pflegebereich dieser Einheit ist Herrn K. übertragen. Sein ständiger Vertreter ist Herr S.. Die Leitung der Notaufnahme steht hierarchisch auf einer Stufe mit den Leitungen der Pflegestation. Darunter sind im Krankenhaus keine Organisationsstrukturen oder eine Hierarchieebene gebildet. Weitere eigenständig organisierte Stationen sind Herrn K. nicht unterstellt, so dass sie auch die Eingruppierung seines ständigen Vertreters nicht betreffen.

Nachdem zahlreiche Einigungsgespräche inklusive einer durchgeführten Mediation wegen der Eingruppierung von Herrn S. zu keinem Ergebnis

geführt haben, begehrt die Klägerin im vorliegenden Verfahren die von der MAV versagte Zustimmung zur Eingruppierung des Mitarbeiters S. in die Entgeltgruppe P 12 durch das erkennenden Gericht zu ersetzen.

Die Klägerin trägt vor:

In der Notaufnahme leite Herr K. ein Team von 10,83 Mitarbeitern als Stationsleiter. Es seien dort – wie in anderen Einheiten auch – eine wechselnde Anzahl von Vollzeitkräften eingesetzt. Im Jahre 2017 seien in der Notaufnahme 8,2, im Jahre 2018 9,43 und im Februar 2019 9,88 Vollzeitkräfte jeweils verteilt auf mehrere Mitarbeiter eingesetzt gewesen. Die in der Notaufnahme eingesetzten Mitarbeiter würden nicht stationsübergreifend eingesetzt, sondern mit berufstypischen Tätigkeiten betraut. Als kleineres Krankenhaus würden üblicherweise keine medizinisch schwerwiegenden Fälle dem Krankenhaus zugeführt. Oftmals seien die erschienenen Patienten in der Notaufnahme ohnehin nur ambulant zu behandeln, weil sie kurzfristig keinen behandlungsbereiten Hausarzt fänden.

Die Klägerin beantragt,

die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung des Mitarbeiters, Herrn S., in die Vergütungsgruppe P 12 Stufe 2 der Anlage 31 AVR zu ersetzen.

Die beklagte MAV beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

In der Notaufnahme seien 12,33 Vollzeitkräfte verteilt auf 17 Köpfe eingesetzt. Nach dem Stellenplan bestehe ein Bedarf von 14,25 Vollzeitkräften. Der Leiter der Notaufnahme sei als „Bereichsleiter“ im Sinne der Entgeltgruppe P 14 einzugruppieren. Die Notaufnahme nehme einen breiten Auf-

gabenbereich wahr wie etwa das Personal- und Qualitätsmanagement, die Gerätetechnik nebst Geräteeinweisung. Da die Notaufnahme rund um die Uhr personell besetzt ist, müsse die Notaufnahme – unstreitig – in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr den Telefondienst übernehmen. Als ständiger Vertreter des Bereichsleiters K. sei Herr S. stets eine Entgeltgruppe tiefer, also in P 13 eingruppiert.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2019 vor dem erkennenden Gericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und begründet.

Im Streitfalle geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz (MAVO) im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 MAVO Mainz. Danach bedarf die Dienstgeberin der Zustimmung der Mitarbeitervertretung u. a. in den Fällen der Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verweigert die Mitarbeitervertretung - wie im vorliegenden Fall - ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung, dann kann die Dienstgeberin die versagte Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht nach § 33 Abs. 4 MAVO ersetzen lassen. Prozessual geht es dann um die Abgabe einer Willenserklärung im Sinne von § 54 KAGO, indem das Gericht die von der MAV verweigerte Zustimmung ersetzen soll.

2. In der Sache ist die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung – die Stufe ist zwischen den Parteien unstreitig – des Mitarbeiters S. in die Entgeltgruppe P 12 der Anlage 31 AVR – Anhang D, II, Leitende Mitarbeiter in der Pflege, zu ersetzen, weil Herr S. die dort genannten Tätigkeitsmerkmale eines Mitarbeiters als ständiger Vertreter eines Stationsleiters von großen Stationen im Sinne von Entgeltgruppe P 13 erfüllt.

Für die begehrte Eingruppierung sind als spezielle Eingruppierungsbestimmungen die Regelungen der Anlage 31 – Anhang D (Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern) II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege, heranzuziehen. Nach den gesetzlichen Vorbemerkungen dieser Berufsgruppe wird bei diesem Mitarbeiterkreis folgende Organisationsstruktur zugrunde gelegt:

- a. Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als 9 Mitarbeiter unterstellt.
- b. Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als 12 Mitarbeiter unterstellt.
- c. Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- oder Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

Die Mitarbeiter müssen der jeweiligen Leitungsperson fachlich unterstellt sein.

Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

...

Entgeltgruppe P 12

1. Mitarbeiter als Stationsleiter.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

...

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Eingruppierungsmerkmale erfüllt Herr S. die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 12. Dort sind u. a. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe 13 oder von Bereichs- oder Abteilungsleitern eingruppiert. Dagegen sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in der Entgeltgruppe P 13 gerade keine ständigen Vertreter eingruppiert. Schon von daher ist vorliegend die Rechtsansicht der MAV zur Eingruppierung von Herrn S. in die Entgeltgruppe P 13 angesichts der klaren einschlägigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht nachvollziehbar. Falls der Stationsleiter K. ein Bereichs- oder Abteilungsleiter im Sinne der Entgeltgruppe P 14 wäre, wäre selbst dann sein ständiger Vertreter „nur“ in die Entgeltgruppe P12 eingruppiert. Die Klage ist vorliegend aber auch begründet, weil der Leiter der interdisziplinären Notaufnahme in die Entgeltgruppe P 13 eingruppiert ist wie das erkennende Gericht mit Urteil vom 25.04.2019 im Verfahren M 07/19 Mz entschieden hat. Hierzu wird hiermit auf dieses Urteil zur näheren Darstellung der Entscheidungsgründe Bezug genommen. Auch von

daher kommt bei dessen ständigem Vertreter die Entgeltgruppe P12 zum Tragen.

Die von der MAV zu Unrecht verweigerte Zustimmung zur entsprechenden Eingruppierung ist daher durch das Gericht zu ersetzen, so dass der Klage stattzugeben war.

Eine Entscheidung über die Kostentragung war entbehrlich, weil vorliegend nicht erkennbar ist, dass ein Kostenausgleich stattfinden könnte.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 47 Abs. 2 KAGO nicht erfüllt sind. Die einschlägigen gesetzlichen Merkmale lassen vorliegend bei der Auslegung von Gesetzen keine andere Auslegung, insbesondere keine Auslegung contra legem zu (vgl. zur Gesetzesauslegung BAG vom 19.06.2018 – 9 AZR 564/17).

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. W.

gez. D.